

# Fortführung des freiwilligen Fortbildungszertifikates

## Beschluss des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer vom 2. Juli 2005

Auf der Grundlage des Beschlusses des 55. Bayerischen Ärztetages vom 13. Oktober 2002 sowie des Beschlusses des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer vom 20. März 2004 hat der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer am 2. Juli 2005 beschlossen,

- das freiwillige Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer wie bisher weiterzuführen und
- die Modalitäten für dessen Erwerb in Ergänzung der bereits beschlossenen und veröffentlichten Kriterien wie folgt fortzuschreiben:

### I.

#### 1. Freiwilliges Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer

- 1.1 Voraussetzungen für die Vergabe eines freiwilligen Fortbildungszertifikates: Das Fortbildungszertifikat wird bei der Bayerischen Landesärztekammer gemeldeten Ärztinnen und Ärzten auf Antrag ausgestellt, wenn diese in maximal drei Jahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert haben\*.
- 1.2 Vergabe von Fortbildungspunkten: Die Grundeinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der „Fortbildungspunkt“. Dieser entspricht einer Fortbildungseinheit (FBE), in der Regel einer abgeschlossenen Fortbildungsstunde (45 Minuten) oder deren Äquivalent. Für interaktive Fortbildungen sowie bei einer Lernerfolgskontrolle sind die in der Richtlinie festgelegten Zusatz-

punkte erwerbbar. In den einzelnen Kategorien der ärztlichen Fortbildung kann die Höchstmenge der auf das Fortbildungszertifikat anrechenbaren Punkte pro Erfassungszeitraum begrenzt werden.

Der Erwerb von Fortbildungspunkten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen setzt in der Regel die vorherige Anerkennung der für den Veranstaltungsort zuständigen Ärztekammer voraus.

Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Richtlinie dem Wesen nach entsprechen. Im begründeten Einzelfall kann eine vorherige Anerkennung entfallen. Fortbildungspunkte werden dabei nach den in der Tabelle aufgeführten Kriterien vergeben.

- 1.3 Grundsätzlich sind folgende Veranstaltungen anerkennungsfähig:
- 1.3.1 Fortbildungen von ärztlichen Kreis- und Bezirksverbänden, Ärztekammern sowie deren Akademien.
- 1.3.2 Fortbildungen mit dem Vermerk „in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer – Akademie für ärztliche Fortbildung“.
- 1.3.3 Fortbildungen von Wissenschaftlich-Medizinischen Fachgesellschaften, von ärztlichen Berufsverbänden sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen, soweit es sich um ausschließlich medizinisch-fachliche Themen, Methoden der ärztlichen Qualitätssicherung und um Grundvoraussetzungen für die ärztliche Berufsausübung handelt, sofern diese den therapeutischen Nutzen (auch Kosten-/Nutzenrelation) betreffen.
- 1.3.4 Strukturierte Formen ärztlicher Fortbildung, wie zum Beispiel klinische Kolloquien, Qualitätszirkel, Balint-Gruppenarbeit, Supervisionen, Interventionen.
- 1.4 Voraussetzungen und Verfahren zur Anerkennung
- 1.4.1 a) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte
1. den Zielen der Berufsordnung und dieser Richtlinie entsprechen,

2. die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“, jeweils aktueller Stand) berücksichtigen und
  3. frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
  4. Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein; ausgenommen hierfür sind beispielsweise Supervision, Intervention etc.; Veranstalter und Referenten müssen der Ärztekammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen.
- b) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H der Tabelle muss grundsätzlich ein Arzt/eine Ärztin als wissenschaftlich Verantwortliche/r bestellt sein.

- 1.4.2 Fortbildungen privater Veranstalter in Bayern sind auf Antrag von der Ärztekammer anzuerkennen, wenn sie die von der Kammer festgelegten Kriterien erfüllen. Gleiches gilt für die Fortbildungsveranstaltungen von Kliniken, Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, medizinischen Versorgungszentren u. Ä. unter ärztlicher Leitung.
- a) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der Verantwortliche nach 1.4.1 zu benennen.
- b) Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand diese Richtlinie. Die Richtlinie bestimmt einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorien A bis D, G und H der Tabelle die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer (in: „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“, jeweils aktueller Stand) im Hinblick auf folgende Einzelheiten:
1. Antragsfristen (5 Werktage); die Übersendung der Bescheinigung durch die Ärztekammer erfolgt frühestmöglich.
  2. Inhalt der Anträge (definierte webbasierte Abfolge).

\* Anmerkung von Dr. H. Hellmut Koch, Präsident: Für den vom Gesetzgeber geforderten Nachweis von 250 Fortbildungspunkten in fünf Jahren wird eine eigene Bescheinigung zur Vorlage bei Kassenärztlicher Vereinigung und Krankenhausträger durch die Bayerische Landesärztekammer ausgestellt werden. Dieser Nachweis enthält auch die Punkte des freiwilligen Fortbildungszertifikats.

Fortbildungsveranstaltungen	Bewertung	Bemerkungen
<b>Kategorie A</b> Frontalvorträge mit nachfolgender Diskussion	1 • = 1 Fortbildungspunkt = <b>1 Fortbildungseinheit (FBE)</b> = 1 Fortbildungsstunde á 45 Minuten oder deren Äquivalent	Fortbildungspunkte werden auf das Fortbildungszertifikat der Bayerischen Landesärztekammer grundsätzlich nur für die Teilnahme an von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung vergeben.
<b>Zusatzpunkt bei abschließender Lernerfolgskontrolle</b>	1 • pro FBE á 45 Minuten	max. 8 • pro Tag
<b>Kategorie B</b> Kongresse im In- und Ausland	max. 1 • pro Tag	pauschal oder nach vorab erfolgter Einzelbewertung der Kongressteile entsprechend Kategorie A oder C
<b>Kategorie C</b> Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (zum Beispiel Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literatur-Konferenzen, praktische Übungen)	pauschal 6 • pro Tag bzw. 3 • pro 1/2 Tag	Wenn kein Nachweis über die Bewertung der einzelnen Vorträge entsprechend Kategorie A oder C vorliegt:
<b>Zusatzpunkt für Interaktivität</b>	1 • pro FBE	Teilnehmer-Anzahl max. 25 Personen
<b>Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrolle</b>	1 • pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden	maximal 2 • pro Tag
<b>Kategorie D</b> von einer Ärztekammer anerkannte strukturierte interaktive Fortbildung via Internet, CD-ROM, Fachzeitschriften, audiovisuellen Medien mit nachgewiesener Bearbeitung	max. 1 • pro Tag	1 • pro Übungseinheit
<b>Kategorie E</b> Selbststudium allgemein Studium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel	1 • pro pro Tag	Näheres wird im Einzelfall, zum Beispiel in Kooperationsverträgen geregelt; siehe auch 1.4.4
<b>Kategorie F</b> Autoren, Referenten, QZ-Moderatoren	maximal 30 • pro 3 Jahre bzw. 50 • pro fünf Jahre ohne gesonderten Nachweis anrechenbar (anteilige Anrechnung für kürzeren Zeitraum)	Autoren: 1 • pro Beitrag  Referate, QZ-Moderation: 1 • zusätzlich zu den Punkten für die Zeit der Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung (nur bei von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltungen)
<b>Kategorie G</b> Hospitationen (nur im Rahmen eines von einer Ärztekammer anerkannten Modells)	1 • pro Hospitationsstunde (á 45 Minuten)	Über Veröffentlichungen, Referate und QZ-Moderation ist ein geeigneter Nachweis zu führen (zum Beispiel Nachweis der Publikationen mit Angabe von Publikationsorgan, Seitenzahl, Co-Autorenschaft, Veröffentlichungsjahr, Titel; Referenten/Moderatoren werden um Übersendung von geeigneten Programmen/Veranstaltungsnachweisen gebeten)
<b>Kategorie H</b> Curriculär vermittelte Inhalte, zum Beispiel in Form von curriculären Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge	maximal 8 • pro Tag <b>im Zuständigkeitsbereich der BLÄK gilt:</b> <u>Hospitationsgeber:</u> Eingabe via Interkurs <u>ggf. Hospitant:</u> formlose Beantragung bei der BLÄK im Vorfeld der Hospitation mit Angabe von Ort, Verantwortlichem Leiter der Einrichtung, genaue Beschreibung von Tätigkeit und Zeiten; Bestätigung dieser Planung durch den Hospitationsgeber  <u>grundsätzlich gilt:</u> keine Anerkennung im Nachhinein	1 • pro Hospitationsstunde (á 45 Minuten)
<b>Kategorie H</b> Curriculär vermittelte Inhalte, zum Beispiel in Form von curriculären Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge	1 • pro FBE	1 • pro FBE

Tabelle

3. Methoden der Lernerfolgskontrolle (es gilt bis auf weiteres: für Seminar-/Plenar-Veranstaltungen wird über den Beirat der Akademie für ärztliche Fortbildung und den Deutschen Senat für ärztliche Fortbildung ein geeignetes Verfahren noch definiert).
4. Teilnehmerzahlen, -Rückmeldung (elektronisch).
5. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten (zum Beispiel Regelung zu Kategorie G).
- c) Mit Einwilligung der teilnehmenden Ärzte kann die Ärztekammer den Veranstalter beauftragen, ihr den Nachweis über die Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar zuzuleiten.
- 1.4.3 Seminare, die im Rahmen der Weiterbildung oder als Zusatzstudiengänge besucht werden, sind, sofern für diese von einer Ärztekammer Fortbildungspunkte vergeben werden, grundsätzlich auf das Fortbildungszertifikat anrechenbar.
- 1.4.4 Für das Studium ärztlicher Fachzeitschriften sind – in Abhängigkeit von Inhalt und Umfang des Artikels – über das gemäß Kategorie E ohne Nachweis anrechenbare Kontingent hinaus Fortbildungspunkte gemäß Kategorie D zu vergeben. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Kooperationsvertrag des zum Beispiel Verlages mit einer Ärztekammer.
  1. Hier gilt derzeit: Empfehlung des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung: 1. Ausreichend hohe a priori – Wahrscheinlichkeit für eine Bearbeitungsdauer von Text und Fragen zur Wissenskontrolle von 45 Minuten (in der Regel 5 – 9 Druckseiten einschließlich Abbildungen, Literaturverzeichnis, Wissenskontrolle und Evaluation).
  2. Wissenskontrolle in Form von Multiple-Choice-Fragen mit
  3. 10 Fragen pro Artikel.
  4. Jeweils 5 Alternativen von denen nur eine korrekt sein darf.
  5. Berücksichtigung der Empfehlungen des IMPP (Mainz) für die Abfassung der Fragen.
  6. Berücksichtigung der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der BÄK in der jeweils geltenden Fassung.
  7. Unabhängigkeitserklärung der Autoren (für jeden einzelnen Artikel).
  8. Begutachtung des Textes durch zwei unabhängige Gutachten (Peer-Review).
  9. Begutachtungsverfahren für die Qualität der Multiple-Choice-Fragen zur Wissenskontrolle.
- Punktevergabe:
  1. Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium eines Artikels mindestens 7 der 10 Fragen richtig und ist die Evaluation komplett beantwortet, so erhält der Teilnehmer einen Fortbildungspunkt.
  2. Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium eines Artikels alle 10 Fragen richtig und ist die Evaluation komplett beantwortet, so erhält der Teilnehmer zwei Fortbildungspunkte.

Die Zuständigkeit der Landesärztekammer richtet sich nach dem Sitz des Anbieters.
- 1.4.5 Für interaktive elektronische Medien werden in Abhängigkeit von Inhalt und Umfang des Mediums Fortbildungspunkte vergeben, sofern sie eine Möglichkeit zum Nachweis der Bearbeitung und Lernerfolgskontrolle vorsehen. Die Kriterien sind abzustimmen und in einem zum Beispiel entsprechenden Kooperationsvertrag o. Ä. zu regeln.
- 1.4.6 Sofern ärztliche Institutionen und Online-Dienste einen Kooperationsvertrag mit einer Ärztekammer abgeschlossen haben, sind für webbasierte Lernprojekte (zum Beispiel Persönliche Lernprojekte/PLP), Internet-Datenbank-Recherchen zur Problemlösung bei der Patientenversorgung sowie bei Einholung von Expertenrat mittels Internet/elektronischen Medien Fortbildungspunkte zu vergeben.
- 1.5. Fortbildungsveranstaltungen, die grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind
  - 1.5.1 Fortbildungen, bei denen Studienergebnisse vorgestellt werden, die erkennbar nicht die Kriterien der Deklaration von Helsinki (erstmalig 1964 verabschiedet, zuletzt 2002 fortgeschrieben) erfüllen oder deren medizinisch-ethische Grundlage fragwürdig erscheint.
  - 1.5.2 Fortbildungen von Veranstaltern, die von einer Ärztekammer bezüglich einer Veranstaltung oder eines Veranstaltungstyps nicht anerkannt worden sind. Fortbildungen mit Themen nicht fachlich-medizinischen Inhalts wie unter anderem IGeL-Leistungen, GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte), EBM (Einheitlicher Bewertungsmaßstab), Praxismarketing. Sofern vorgenannte Themen nur einen Teil der Fortbildungsveranstaltungen betreffen, dürfen nur die weiteren fachlichen Themen bei einer Punktevergabe anteilig berücksichtigt werden.
  - 1.5.3 Fortbildungsveranstaltungen, die erkennbar nicht frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
  - 1.5.4 Fortbildungsveranstaltungen, die ausschließlich auf einem Telefon-Forum oder telefonischer Supervision aufbauen.
- 1.6. Sondersituationen
  - 1.6.1 Fortbildungen mit Themen nicht fachlich-medizinischen Inhalts wie unter anderem EBM (Einheitlicher Bewertungsmaßstab), GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) sowie DRG-Fortbildungen sind anerkannt in dem Rahmen, der die Grundlage für eine ärztliche Tätigkeit darstellt.
  - 1.6.2 Die Ärztekammer ist berechtigt, auf Antrag einem geeigneten Veranstalter für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen oder bestimmte Veranstaltungen die Zusage zu erteilen, dass die Fortbildungsveranstaltungen ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusage wird an Bedingungen gebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Veranstaltungen nachweislich die Bestimmungen dieser Richtlinie zugrunde legt.
- 1.7. Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen  
Die Ärztekammer erkennt von einer anderen Ärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage der Erteilung eines Fortbildungszertifikats an.

## 2. Hinweise zu Anmeldung/Registrierung von Fortbildungsveranstaltungen

- 2.1. Die Anmeldung/Registrierung von Fortbildungsveranstaltungen zur Vergabe von Fortbildungspunkten der Ärztekammer erfolgt seit 1. Januar 2004 ausschließlich online unter [www.blaek.de/fortbildung](http://www.blaek.de/fortbildung).
- 2.2. Im Interesse einer effektiven wie auch effizienten Vorgehensweise wird festgehalten, dass der ärztliche verantwortliche Leiter einer Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit der Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie auf Befragen auskunftspflichtig ist.

Dies bedeutet, dass beispielsweise bei erbetenen Detail-Informationen über den Ablauf einer Fortbildungsveranstaltung diese seitens des Veranstalters der Ärztekammer unverzüglich in geeigneter Form zu übermitteln sind.

## II.

Diese Fortschreibung des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Bayerischen Landesärztekammer ist im Heft 9/2005 des Bayerischen Ärzteblattes bekannt zu machen und tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt, München, 1. August 2005



Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident der Bayerischen  
Landesärztekammer

### Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) hat in der Sitzung vom 1./2. Juli 2005 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

#### Ergänzung der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung<sup>1)</sup>

Die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 nach dem Beschluss des Vorstandes der BLÄK vom 9. Juli 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt Spezial 2/2004*) werden wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Zusatz-Weiterbildungen“ wird vor den Regelungen zu „1. Akupunktur“ folgender Text eingefügt:  
„1. Ärztliches Qualitätsmanagement  
Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.“
2. Vor den Regelungen zur Zusatz-Weiterbildung „40. Tropenmedizin“ wird folgender Text eingefügt:  
„41. Suchtmedizinische Grundversorgung  
Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.“
3. Das Inhaltsverzeichnis der Richtlinien sowie die Nummerierung der Zusatz-Weiterbildungen werden entsprechend angepasst.

#### Aufhebung der Vorstandsregelung zu den Qualifikationsnachweisen „Qualitätsmanagement“ und „Suchtmedizinische Grundversorgung“ nach § 3 a der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993

Die am 14. September 1998 durch den Vorstand beschlossene Richtlinie „Qualifikationsnachweis Qualitätsmanagement“ (*Bayerisches Ärzteblatt* 12/1998, 2. Umschlagsseite) tritt zum 1. Januar 2006 außer Kraft.

*risches Ärzteblatt* 12/1998, 2. Umschlagsseite) tritt zum 1. Januar 2006 außer Kraft.

Ärzte, die den nach Nummer I.2. der Richtlinie vorgeschriebenen Kurs „Qualitätsmanagement“ vor dem 1. Januar 2006 begonnen haben, können den Erwerb dieses Qualifikationsnachweises nach den Bestimmungen der Richtlinie abschließen.

Die am 17. Juli 1999 durch den Vorstand beschlossene Richtlinie „Qualifikationsnachweis Suchtmedizinische Grundversorgung“ (*Bayerisches Ärzteblatt* 8/1999, Seite 413 ff.) tritt zum 1. Januar 2006 außer Kraft.

Ärzte, die die nach Nummer 2. der Richtlinie vorgeschriebenen 50 Stunden Fortbildung vor dem 1. Januar 2006 begonnen haben, können den Erwerb dieses Qualifikationsnachweises nach den Bestimmungen der Richtlinie abschließen.

#### Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 1. August 2005

Auf Grund Ziffer III. der Entschließung des 59. Bayerischen Ärztetages am 23. April 2005 in München sowie nach Genehmigung der Änderungen der Satzung der Bayerischen Landesärztekammer durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit, und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 2. Mai 2005, Nr.: 321/8507-2/103/04 wird hiermit die Satzung der Bayerischen Landesärztekammer in der vom 1. Juli 2005 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt, München, den 1. August 2005



Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Die Neufassung ergibt sich aus

1. der Fassung der Satzung vom 16. November 2001

(*Bayerisches Ärzteblatt* Nr. 12/2001, Seite 637 ff.)

und

2. den Änderungen vom 10. Oktober 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* Nr. 12/2004, Seite 778 f.) sowie vom 23. April 2005 (*Bayerisches Ärzteblatt* Nr. 6/2005, Seite 467) und ist im gesamten Wortlaut im *Bayerischen Ärzteblatt* (Spezial 1/2005) veröffentlicht.

#### Bekanntmachung der Neufassung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 1. August 2005

Auf Grund Ziffer III. der Entschließungen des 58. Bayerischen Ärztetages am 10. Oktober 2004 in Memmingen und des 59. Bayerischen Ärztetages am 23. April 2005 in München sowie nach Genehmigung der Änderungen der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit, und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 25. April 2005, Nr.: 321/8502/102/04 wird hiermit die Berufsordnung in der vom 1. Juni 2005 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt, München, den 1. August 2005



Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

Die Neufassung ergibt sich aus

- der Fassung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 4. November 2002 (*Bayerisches Ärzteblatt* Nr. 12/2002, Seite 670 ff.),
  - der Änderung vom 12. Oktober 2003 (*Bayerisches Ärzteblatt* Nr. 12/2003, Seite 650),
  - der Änderung vom 10. Oktober 2004 (*Bayerisches Ärzteblatt* Nr. 5/2005, Seite 375 ff.),
  - der Änderung vom 23. April 2005 (*Bayerisches Ärzteblatt* Nr. 5/2005, Seite 377),
- und ist im gesamten Wortlaut im *Bayerischen Ärzteblatt* (Spezial 2/2005) veröffentlicht.

<sup>1)</sup> Die Richtlinien in ihrer aktuellen Fassung sind unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) verfügbar.